



HAUSORDNUNG

FÜR DAS GERICHTSGEBÄUDE RADEZKYSTRASSE 27, 8010 GRAZ

A. ALLGEMEINES

1. Alle Personen, die das Bezirksgericht Graz-Ost betreten, unterliegen der nachstehenden Gerichtsordnung. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.
2. Alle sich in den Gerichtsgebäuden befindlichen Personen haben den Sicherheitsanordnungen der hiezu befugten Organe unverzüglich Folge zu leisten. Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Hausordnung sind diesen umgehend zu melden.
3. Das Hausrecht wird vom Vorsteher des Bezirksgerichtes Graz-Ost, in dessen Abwesenheit von der:dem Stellvertreter:in oder der Vorsteherin der Geschäftsstelle, ausgeübt und bezieht sich auf das gesamte Gerichtsgebäude.
4. Es bleibt dem Vorsteher des Bezirksgerichtes Graz-Ost vorbehalten, im Einzelfall für seinen Wirkungsbereich zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen.
5. Die Ausübung der Sitzungspolizei im Verhandlungssaal während einer Verhandlung obliegt der:dem jeweiligen Richter:in.
6. Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben, oder sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen (§§ 7, 16 Abs 5 GOG).

B. SICHERHEIT IM RICHTSGBÄUDE

Zum Schutz der sich im Gerichtsgebäude Radetzkystraße 27 aufhaltenden Personen sowie zur Sicherung des Objektes wird angeordnet:

1. VERBOT DER MITNAHME VON WAFFEN IN DAS RICHTSGBÄUDE:

1.1. Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden (§ 1 Abs 1 GOG). Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

1.2. Wer eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gebäudes dem Kontrollorgan oder der:dem hierzu bestimmten Gerichtsbediensteten zu übergeben (§ 1 Abs 2 GOG). Auf Verlangen wird die übergebene Waffe beim Verlassen des Gerichtsgebäudes gegen Vorlage der über die Hinterlegung ausgestellten Bestätigung wieder ausgefolgt, sofern nicht der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Waffengesetzes vorliegt (§ 6 GOG). In letzterem Falle wird Anzeige erstattet.

1.3. Von diesem Verbot ausgenommen sind die nach dem Waffengesetz 1986 zum Führen einer bestimmten Waffe befugten Kontrollorgane sowie Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder die auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben oder die über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen (§ 2 GOG).

2. SICHERHEITSKONTROLLEN:

2.1. Zur Sicherstellung der Einhaltung des Waffenverbots im Gerichtsgebäude können im gesamten Gebäude jederzeit Sicherheitskontrollen unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Tor- und Handsonden, einschließlich der händischen Durchsuchung der Kleidung durchgeführt werden. Über Verlangen sind die mitgeführten Gegenstände vorzuweisen.

2.2. Den Anordnungen der Kontrollorgane der Sicherheitsdienste beziehungsweise der hierzu bestimmten Gerichtsbediensteten ist Folge zu leisten. Die Legitimation zur Mitnahme einer Waffe (richterlicher Auftrag, Bescheid) ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen (§ 3 GOG).

2.3. Abgesehen von Fällen des begründeten Verdachts der unerlaubten Mitnahme einer Waffe oder des Vorliegens besonderer Umstände (etwa erhöhte Alarmstufe) sind Richter:innen, Staatsanwälte:innen, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz sowie Funktionäre:innen der Finanzprokurator, Rechtsanwälte:innen, Notare:innen, Patentanwälte:innen, Verteidiger:innen, qualifizierte Vertreter:innen laut § 40 Abs 1 Ziffer 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter:innen, Notariatskandidaten:innen und Patentanwaltsanwärter:innen, allgemein beeedete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige und Dolmetscher:innen keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienst- beziehungsweise Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde. Betreten diese Personen das Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn kein eigener für sie bestimmter Durchgang besteht (§ 4 GOG).

2.4. Zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften im Gerichtsgebäude ist es notwendig, alle im Gerichtsgebäude aufhältigen Personen identifizieren zu können. Ein Zutritt ist daher nur für Personen zulässig, welche ihre Gesichtszüge nicht durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise verhüllen oder verbergen, dass sie nicht mehr erkennbar sind. Insoweit derzeit die Ausnahmebestimmung laut Punkt C 7. zum Tragen kommt, kann allenfalls das vorübergehende Abnehmen des Gesichtsschutzes zur Identitätsfeststellung angeordnet werden.

2.5. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben, sowie jene Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, werden aus dem Gerichtsgebäude - allenfalls unter Androhung beziehungsweise Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt - verwiesen (§ 5 GOG). Gewaltames Eindringen zieht strafrechtliche Verfolgung nach sich.

3. WEITERE SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

In besonderen Situationen können im Einzelfall dem Anlassfall entsprechende weitergehende Maßnahmen angeordnet werden. Dies können beispielsweise sein:

3.1. Durchführung von Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die der:dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird.

3.2. Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude beziehungsweise Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben.

3.3. Berechtigung des Zugangs nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung des Nationales und Ausstellung eines Besucherausweises.

3.4. Beschränkung oder Unterbindung von den Gerichtsbetrieb störenden Handlungen

3.5. Verbot des Einbringens von bestimmten Gegenständen wie Rucksäcken, großen Taschen, Schirmen oder Kinderwägen

3.6. Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs im Innenhof des Gerichtsgebäudes.

C. SONSTIGE ANORDNUNGEN

1. Die Mitnahme von Behältnissen jeglicher Art mit Flüssigkeiten (etwa Getränkeflaschen) in das Gerichtsgebäude ist untersagt.

2. Ebenso ist die Mitnahme von Ketten - sofern es sich nicht um Schmuck handelt - verboten. Gemeint sind dabei etwa Ketten, an denen ein Schlüssel befestigt ist, oder Ähnliches.

3. Die Mitnahme von Tieren, insbesondere von Hunden, in das Gerichtsgebäude ist untersagt. Ausgenommen hievon sind Blinden- oder Diensthunde.

4. Im gesamten Gerichtsgebäude herrscht grundsätzlich ein Fotografier- und Filmverbot sowie ein Verbot Video- und Tonbandaufzeichnungen vorzunehmen. Damit verbunden ist auch das Verbot, Geräte hierfür einzubringen. Im Ausnahmefall kann bei der Justizverwaltung eine Aufnahmebewilligung in den Räumlichkeiten außerhalb der Verhandlungssäle beantragt werden.

Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen sind gemäß § 22 MedienG unzulässig.

5. Zum Schutz der Nichtraucher herrscht im gesamten Gerichtsgebäude Rauchverbot (§ 13 Abs 1 Ziffer 1 TabakG).

6. Für das Gerichtsgebäude steht als Hauseingang ausschließlich der Zugang Radetzkystraße zur Verfügung.

7. In Abweichung von Punkt B 2.4. ist derzeit zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie in allen parteiöffentlichen Bereichen das

Tragen eines Gesichtsschutzes wie in öffentlichen Verkehrsmitteln (GSÖ) verpflichtend. Ebenso verpflichtend ist die Einhaltung eines **Mindestabstands von 2 Metern**. Schwangere und Personen, die ein ärztliches Attest eines zum Zeitpunkt der Vorlage zugelassenen Arztes vorlegen, demzufolge ihnen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen eines solchen Gesichtsschutzes nicht möglich ist, haben ein selbst mitgebrachtes Gesichtsvisier zu verwenden, sofern es sich bei diesem um eine den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung handelt. Sofern verfügbar, ist ein vom Gericht beizustellendes Gesichtsvisier zu tragen.

Sollte das Nichteinhalten dieses Mindestabstands oder das Nichttragen des vorgeschriebenen Gesichtsschutzes festgestellt werden, und diesen Schutzvorkehrungen trotz entsprechenden Hinweises nicht nachgekommen werden, sind die Kontrollorgane des Sicherheitsdienstes berechtigt, die den Schutzvorkehrungen zuwider handelnden Personen aus dem Gebäude zu verweisen. In diesem Fall gelangt § 16 Abs 5 GOG zur Anwendung.

Im Übrigen gelten die „Ampelmaßnahmen Justiz“ in der jeweils geltenden Fassung.

Bezirksgericht Graz-Ost
Graz, 2. Jänner 2023
Mag. Günther Grohmann, Gerichtsvorsteher
